

S 49 RA 658/03

Land
Hamburg
Sozialgericht
SG Hamburg (HAM)
Sachgebiet
Rentenversicherung

Abteilung
49

1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 49 RA 658/03

Datum
10.10.2006

2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen

-
Datum

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

Kategorie
Urteil

1. Die Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2003, festzustellen, dass der Kläger bei der Firma D. GmbH nicht in einem abhängigen, sondern in einem selbständigen Beschäftigungsverhältnis steht. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1.) und 2.), die diese selbst tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Tätigkeit des Klägers als Kameramann für die Beigeladene zu 3).

Am 17.07.2001 beantragte der Kläger die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Der 1974 geborene Kläger gab an, dass er als freier Techniker bei der Beklagten zu 3) tätig sei. Er arbeite dort jedoch lediglich bei größeren Veranstaltungen oder im Falle eines personellen Engpasses. Von der früher von ihm ausgeübten Lager-, Auslieferungs- und Verwaltungsarbeit sei er ausgeschlossen und somit in Firmeninterna nicht mehr involviert. Darüber hinaus sei er als Kameramann tätig. Außerdem sei er für mehrere Auftraggeber tätig, u.a. für die Beigeladene zu 3). Er sei nicht nur für den Aufbau und die Bedienung der Geräte verantwortlich, sondern bestimme auch deren exakten Standort und die Art des Einsatzes während der Veranstaltung eigenmächtig nach seiner Kreativität. Er werde für solche Veranstaltungen gebucht, weil seine Kunden aus eigener Erfahrung oder durch befreundete Firmen seine Fähigkeit und seinen eigenen Stil kennen würden. Dies gelte auch für seine Arbeit als Kameramann bzw. Kameraassistent, bei der er dem Regisseur nicht lediglich bei der Umsetzung zur Seite stehe, sondern ebenfalls seine Kreativität und die daraus entspringenden Entscheidungen maßgeblicher Grund für eine Zusammenarbeit seien. Er habe sich für seine Tätigkeit eine eigene Kamera gekauft, die er vermiete, sowie einen Schnittrекorder und ein Belichtungsmesser mit einem Gesamtwert von 6.800,- DM.

Nach Anhörung des Klägers mit Schriftsatz vom 12.09.2001 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24.06.2002 gegenüber dem Kläger und der Beigeladenen zu 3) fest, dass die Tätigkeit des Klägers als Video- und Kameraassistent bei der D. GmbH seit dem 19.11.1999 im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werde. Er sei in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen eingebunden. Diese erteile ihm einseitig im Wege des Direktionsrechtes eines Arbeitgebers Weisungen, die Zeit, Dauer, Ort der zur beurteilenden Tätigkeit sowie Art und Weise von deren Durchführung betreffen. In dieser Tätigkeit bestünde daher persönliche Abhängigkeit zum Auftraggeber. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwögen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Mit seinem am 06.09.2002 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch machte der Kläger geltend, dass er den Gewerbeeintrag des Video- und Kameraassistenten aus dem Grunde gewählt habe, um ein möglichst weites Feld der Beschäftigung abzudecken, ohne existierende Berufsbezeichnungen zu kopieren oder zu verletzen. Er sei davon ausgegangen, dass ein Kameramann einer staatlichen Prüfung bedürfe. Dies habe sich als Irrtum herausgestellt, und so sei er von Anfang an als Kameramann bzw. Videotechniker beschäftigt gewesen. Seit dem 03.09.2002 habe er den Eintrag in "Kameramann-Videotechniker-" geändert. Er sei nicht als Kameramann beim Film, sondern im Bereich des Videokameramannes beschäftigt. Diese Tätigkeit beinhalte Lifekameraarbeit, Features und Life-Operationen. Seine Tätigkeit als Videotechniker bewege sich in derselben Sparte. Hier sei er für den Aufbau, sowie für den korrekten und reibungslosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich. Er sei im 1. Quartal 2002 für 6 verschiedene Auftraggeber tätig gewesen, von denen keiner 5/6 seines gesamten Einkommens ausgemacht habe. Von insgesamt 26 Arbeitstagen im 1. Quartal 2002 sei er lediglich 7 Tage für die Beigeladene zu 3) beschäftigt gewesen. Seine Einnahmen hätten insgesamt 7.579,55 EUR betragen, von denen die Beigeladene zu 3) 1.960,- EUR anteilig bezahlt hätte. Er trete mit eigenen Geschäftspapieren, Briefpapier und Visitenkarten auf. Außerdem finanziere er gelegentlich Veranstaltungen auf eigenes Risiko, wenn ihm dies finanziell oder im Sinne einer späteren Zusammenarbeit mit einem Kunden

sinnvoll erscheine. Auch die vollkommen freie Zeiteinteilung seines Arbeitsalltages sei ein Zeichen für unternehmerisches Handeln. Des Weiteren sei seine Preisgestaltung zu nennen, denn es obliege ihm nicht nur die Festsetzung des Tagessatzes als freier Entscheidung, sondern auch die genaue Gestaltung des Rechnungsbetrages werde von ihm anhand von eventuell verbrauchtem Material, tatsächlich geleisteter Arbeit, der benutzten Technik und seinem Unternehmerlohn bestimmt. Äußere Erscheinungsbild seiner jetzigen Tätigkeit für die Beigeladene zu 3) unterscheide sich von der von seiner in Festanstellung für dieselbe Firma geleisteten Arbeiten insofern erheblich, da er während seiner 3-monatigen Anstellung dort hauptsächlich als Lagerverwalter tätig gewesen sei. Nunmehr müsse eine Betreuung von kompletten Veranstaltung, der Aufbau von Technik oder die Arbeit als Kameramann geleistet werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.2003 hat die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung führt sie aus, der Kläger sei zwar nicht am Betriebssitz der Beigeladenen zu 3) tätig, jedoch erfolge eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Dritten. Das Weisungsrecht der Beigeladenen zu 3) in Bezug auf Ort und Art und Weise der Tätigkeit ergebe sich aus dem jeweils erteilten Auftrag. Obwohl angeführt werde, dass der Kläger seine Arbeitszeit frei gestalten könne, sei er in der Disposition seiner Arbeitszeit keineswegs frei, denn es bestehe eine tatsächliche Verpflichtung, die ihm übertragenen Aufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen. Mithin unterliege er bezüglich Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausführung dem Direktionsrechts des Arbeitgebers und sei in dessen Arbeitsorganisationsituation eingegliedert. Er habe zwar die Möglichkeit, Aufträge abzulehnen, bei Annahme eines Auftrages würden ihm bezüglich Ort und Zeit jedoch Vorgaben gemacht. Ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit sei das mit dem Einsatz eigenen Kapitals verbundene erhebliche Unternehmerrisiko. Der Kläger setze jedoch ausschließlich die eigene Arbeitskraft ein und werde funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisationsituation tätig. Selbst wenn er über ein eigenes Fahrzeug, Kommunikationsmittel wie Telefon und Computer bzw. geeignete Kleidung für die ausgeübte Tätigkeit verfüge, werde hier durch ein unternehmerisches Risiko mit eigenständigen Gewinn- und Verlustchancen nicht begründet. Die Änderung der Tätigkeitsbezeichnung von Video- und Kameraassistent auf Kameramann und Videotechniker könne nicht zu einer anderen Beurteilung folgen. Die der Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalte hätten sich dadurch nicht geändert. Es bestünde nur die Möglichkeit die angebotenen Aufträge abzulehnen. Nach Annahme des Auftrages sei eine wesentliche Einflussnahme auf Arbeitszeit und Ort nicht möglich. Aus den vom Kläger eingereichten Rechnungen sei kein Einsatz von eigenen Geräten zu entnehmen. Das Entscheidungsrecht über die einzusetzenden Geräte liege bei der Fa. D. GmbH. Unternehmerische Chancen und Risiken bestünden somit nicht. Aus der eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben folge nicht das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dass der Kläger eingesetzt werde um vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Kunden der Beigeladenen zu 3) zu erfüllen, spreche für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 3).

Mit seiner am 30.10.2003 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung der Bescheide und die Feststellung, dass seine Tätigkeit als Kameramann und Videotechniker für die Beigeladene zu 3) nicht im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stattfindet. Zur Begründung hat er eine Liste von Produktionen für die Beigeladene und anderer Auftraggeber aus den Jahren 2000 bis 2002 überreicht und erklärt, dass der Kläger auch erfolgsabhängig vergütet werde. Werde der Auftrag seitens des Klägers nicht ausgeführt, oder sei dieser mangelhaft ausgeführt worden, so trage der Kläger in alleiniger Verantwortung den dadurch entstandenen finanziellen Verlust. Es würden weder feste Bezüge, noch irgendwie geartete Mindestlöhne gezahlt. Die Festsetzung der Tagessätze unterliege der freien Entscheidung des Klägers, genauso wie die Gestaltung des Rechnungsbetrages. Anweisungen in Bezug auf den Arbeitsort unterliege der Kläger nicht. Als Kameramann und Videotechniker müsse er den Auftrag dort ausführen, wo die Veranstaltung stattfindet. Hierbei habe der Kläger keinen Gestaltungsspielraum. Es liege nicht schon deshalb eine abhängige Beschäftigung vor, nur weil der Ausführungsort des Auftrages vorher bestimmt sei. Der Kläger stelle seine Arbeitskraft überdies nicht nur einem Auftraggeber auf Dauer zur Verfügung, er könne Aufträge ablehnen und auch jederzeit für andere Auftraggeber tätig werden. Gerade hieraus sei das Unternehmerrisiko ersichtlich. Durch Ablehnen von Aufträgen aufgrund Krankheit oder anderweitigen Gründen könne es zu finanziellen Verlusten für den Kläger kommen. Der Kläger könne seine Vergütung nur dann beanspruchen, wenn er die vereinbarte Leistung erbringe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.06.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2003 aufzuheben und festzustellen, dass das im Statusantrag vom 17.07.2001 angegebene Auftragsverhältnis kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des [§ 7 a SGB IV](#) darstellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und den Inhalt ihrer Verwaltungsakten. Ergänzend fügt sie den Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion tätige Personen vom 30.05.2000 der Künstlersozialkasse bei und verweist auf Punkt 3 des Kataloges. Danach sei der Kläger bestenfalls als unständig Beschäftigter im Sinne des [§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) anzusehen.

Mit Beschluss vom 21.09.2006 hat das Gericht die Fa. D. zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene zu 3) schließt sich dem Antrag des Klägers an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer und der Verwaltungsakte der Beklagten. Diese haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, und auch begründet. Die Bescheide der Beklagten waren aufzuheben und es war festzustellen, dass der Kläger nicht bei der Beigeladenen zu 3) abhängig beschäftigt gewesen ist.

Mit § 7 a Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV) sollte mit Wirkung vom 01.01.1999 (eingeführt durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999, Bundesgesetzblatt I, 2002) eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Klärung der Statusfrage, also abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit erreicht werden; zugleich sollten dadurch divergierende Entscheidungen verhindert werden (vgl. amtliche Begründung in [Bundestagsdrucksache 14/1855, S. 6](#)). Voraussetzung für dieses Statusfeststellungsverfahren ist ein schriftlicher Antrag. Einen solchen hat der Kläger gestellt. Nach Anhörung hat die Beklagte hierüber mit Bescheid vom 24.06.2002 und Widerspruchsbescheid vom 30.09.2003 entschieden und festgestellt, dass der Kläger seine Tätigkeit als Videotechniker und Kameramann bei der Beigeladenen im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Beschäftigung ist die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (vgl. [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (vgl. [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)). Von der Rechtsprechung nicht nur im sozialversicherungsrechtlichen Bereich sind Grundsätze für die Abgrenzung von einer selbständigen Tätigkeit und einer abhängigen Beschäftigung herausgearbeitet worden. Danach ist für die Wertung einer Beschäftigung als abhängig ausschlaggebend, dass sie in persönlicher Abhängigkeit verrichtet wird. Diese äußert sich regelmäßig in der Eingliederung des Beschäftigten in den fremden Betrieb, sei es, dass er umfassend einem Zeit, Dauer und Ort der Arbeit betreffend Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, sei es auch nur, insbesondere bei Diensten höherer Art, dass er funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess des Arbeitgebers teil hat (vgl. z.B. Urteil des Bundessozialgerichts, BSG, vom 28.01.1999 – Az.: [B 3 KR 2/98 R](#), veröffentlicht in Juris, Abs. 20, Regieassistentin –). Demgegenüber kennzeichnen eine selbständige Tätigkeit das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsfreiheit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen freigestaltete Tätigkeit und die Arbeitszeit; weist im Einzelfall eine Tätigkeit sowohl Merkmale der Abhängigkeit wie der Selbständigkeit auf, so kommt es bei der Beurteilung des Gesamtbildes darauf an, welche Merkmale überwiegen (vgl. Urteil des BSG vom 28.01.1999 [a.a.O.](#) m.w.N.). Grundlage der Beurteilung sind die tatsächlichen Verhältnisse; die in einer vertraglichen Vereinbarung gewählte Bezeichnung oder rechtliche Einordnung einer Tätigkeit ist dagegen nicht maßgebend, wenn sie davon abweicht (vgl. Urteil des BSG vom 28.01.1999 [a.a.O.](#) m.w.N.).

Diese Grundsätze sind auch im Bereich von Funk und Fernsehen maßgebend (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts, BAG, vom 20.09.2000, Az.: [5 AZR 61/99](#), veröffentlicht in Juris, Abs. 19 unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht vom 18.02.2000, Az.: 1 BvR 491, 562/93, 624/98 m.w.N.). Dabei ist zum Schutz der Rundfunkfreiheit zu unterscheiden zwischen programmgestaltenden Tätigkeiten und solchen, denen der Zusammenhang mit der Programmgestaltung fehlt (vgl. Urteil des BAG vom 20.09.2000 a.a.O.). Bei programmgestaltenden Mitarbeitern kann ein Arbeitsverhältnis vorliegen, wenn der Mitarbeiter zwar an dem Programm gestalterisch mitwirkt, dabei jedoch weitgehenden inhaltlichen Weisungen unterliegt, ihm also ein geringes Maß an Gestaltungsfreiheit, Eigeninitiative und Selbständigkeit verbleibt. Ein Arbeitsverhältnis, also eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne wird dann zu bejahen sein, wenn der Sender innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügt (vgl. BAG vom 20.09.2000 unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht vom 18.02.2000 a.a.O.), so hat das BAG schon zuvor bei einem regelmäßig eingesetzten Sprecher und Übersetzung von Nachrichten und Kommentartexten im fremdsprachlichen Dienst von Rundfunkanstalten die Arbeitnehmereigenschaft bejaht, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit nur 4 Stunden betrug (vgl. Urteil des BAG vom 11.03.1998 – Az.: [5 AZR 522/96](#) – veröffentlicht in Juris).

Festzuhalten ist zunächst, dass der Kläger nicht vertraglich über einen längeren Zeitraum an die Beigeladene verbunden war. Er wurde auch nicht regelmäßig, d.h. wöchentlich oder monatlich in einem bestimmten Umfang von der Beigeladenen zu 3) beauftragt. Und der Kläger hat für die Kammer überzeugend dargelegt, dass bei seinen Aufträgen keine Eingliederung in den Betrieb der Beigeladenen zu 3) auch im Sinne einer funktionsgerechten dienenden Teilhabe am Arbeitsplatz vorgelegen hat. Nach den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung stellt es sich für die Kammer so dar, dass der Kläger von der Beigeladenen zu 3) für größere Veranstaltungen gebucht wird. Dabei sind die technischen Geräte und das Aufbaupersonal bei der Beigeladenen zu 3) bereits vorhanden. Der Kläger wird für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen benötigt. Wenn der Kläger einen Auftrag von der Beigeladenen erhält, findet zunächst eine Vorbesprechung mit dem Auftraggeber, der Beigeladenen und dem Kläger fest. In diesem Gespräch wird festgelegt, welche technischen Geräte benötigt werden. Hierbei wird besprochen, wie viele Kameras benötigt werden, welche Beleuchtung und welcher Hintergrund erforderlich ist. Anschließend kümmert sich der Kläger um die Durchführung der Veranstaltung, teilweise müssen noch Geräte dazu gemietet werden, die die Beigeladene nicht in ihrem Bestand führt. Die Vorbesprechungen können vom Kläger nicht in Rechnung gestellt werden. Der Kläger filmt gelegentlich selber, dies geschieht jedoch nicht immer. Demnach hat die Beigeladene kein Weisungsrecht hinsichtlich der benutzten Arbeitsmittel. Es liegt vielmehr in seinem Verantwortungs- und Organisationsbereich, die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Arbeitsmaterialien zu beschaffen. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der Kläger im Sinne der Rechtsprechung programmgestaltend tätig war. Dies ergibt sich aus einer Würdigung des gesamten Vortrags aller Beteiligten. Es ist überzeugend, dass nicht nur die Beigeladene, sondern auch der Kläger durch die Auswahl der Bilder bzw. Motive sowie den Ablauf der Veranstaltungen zur Programmgestaltung gehört. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger diese Gestaltung in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Beigeladenen zu 3) vornimmt. Unter Abwägung aller Merkmale sowohl für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung, wie auch für diejenigen einer selbständigen Tätigkeit, überwiegen nach Überzeugung der Kammer bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles diejenigen der Selbständigkeit. Dabei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass das unternehmerische Kostenrisiko des Klägers, der überwiegend die Arbeits- und Betriebsmittel der Beigeladenen zu 3) genutzt hat, zwar gering ist und der Kläger auch auf Ortszeit und Art der Produktion ein eher geringen Einfluss hatte. Dem stehen jedoch als Merkmale der Selbständigkeit entgegen, dass eine Eingliederung in den "fremden Betrieb" schon angesichts der dargelegten eigenen künstlerischen Leistung und der Mitverantwortung für das Gelingen der Produktion, eher gering war. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Engagements des Klägers zeitlich eng begrenzt und unregelmäßig waren. Hinzu kommt das von ihm selbst zu tragende Risiko des Ausfalles wegen Erkrankung oder geänderter Disposition des Auftraggebers. Schließlich bleibt zu erwähnen, dass der Kläger nach eigenen Angaben von einer Vielzahl von Auftraggebern in Anspruch genommen wurde und wird und sich selbst privat kranken- und rentenversichert hat. Seine Tätigkeit hat er somit weit überwiegend in der Art eines Selbständigen ausgeübt.

Nach alledem hat die Kammer im Rahmen der durch [§ 7 a SGB IV](#) vorgegebenen Prüfung bezogen ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene zu 3) festgestellt, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Die dieser Feststellung entgegenstehenden Bescheide der Beklagten waren deshalb aufzuheben.

II.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beigeladenen zu 3) ([§ 193 Abs. 1 SGG](#)). Die Beigeladenen zu 1) und 2)

tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst, da sie keine eigenen Anträge gestellt haben und somit auch kein Prozessrisiko eingegangen sind. Da weder der Kläger noch die Beklagte zum Personenkreis des [§ 183 Satz 1 SGG](#) gehören und die Klage nach dem 02.01.2002 erhoben worden ist, trägt die Beklagte auch die Gerichtskosten. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (vgl. [§ 197 a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1 VwGO](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-09-25